



Pliezhausen

aktuell

mit Teilorten Rübigen-Gniebel-Dörnach

Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen, Herausgeber: Gemeinde Pliezhausen



Jahrgang 2021

Freitag, 08. Oktober 2021

Nummer 41



Amtliche Bekanntmachungen

Gesamtgemeinde

Unsere Jubilare

Geburtstag feiert

am 08. Oktober

den 85. Frau Annegret Baur

am 14. Oktober

den 80. Herrn Hans Plöger

den 80. Herrn Klaus Rosenbaum

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen weiterhin alles Gute.

Kompostieren leicht gemacht

Kompostiert wird entweder im offenen Komposthaufen oder in einem Schnellkomposter. Die Verrottung dauert beim Schnellkomposter ein halbes Jahr, beim offenen Kompost ein Jahr. Wichtig sind eine ausreichende Belüftung, genügend Feuchtigkeit und eine gute Mischung des Materials.

Kompostiertipps:

- Der Komposthaufen muss nach dem Nachbarrecht mindestens 0,50 m vom Nachbargrundstück entfernt sein. Günstig ist ein gut begehbarer, halbschattiger, windgeschützter Platz, damit er nicht austrocknet.

Wörtlich heißt es in § 8 des Nachbarrechtsgesetzes:

Aufschichtungen von Holz, Steinen und dergleichen, Heu-, Stroh- und Komposthaufen sowie ähnliche Anlagen, die nicht über 2 m hoch sind, müssen 0,50 m von der Grenze entfernt bleiben. Sind sie höher, so muss der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt.

- Der Kontakt zur Erde ist wichtig, damit Kleinlebewesen und Würmer den Kompost verarbeiten können.

- Die unterste Schicht sollte aus grobem Material (ca. 10 bis 15 cm lange Zweige) zur besseren Durchlüftung bestehen.

- Dann das zu kompostierende Material: zum Beispiel Obst und Gemüse, Kaffee- und Teereste, Eier-, Zwiebel-, Kartoffelschalen, Topfpflanzen, Schnittblumen, alte Blumenerde, Kleintiermist, Stroh, unbedruckte Pappe, Laub- und Grasschnitt.

Wichtig: Grobe Teile stets mit Feinem vermischen und Feuchtes mit Trockenem. Gras vorher antrocknen lassen. Zuviel feuchtes Material führt zu Geruchsbelästigung und kann Ungeziefer anlocken. Wird richtig kompostiert, kann es dazu aber nicht kommen! Dennoch sollte man bei der Auswahl des Standortes Rücksicht auf

die Nachbarschaft nehmen. Die hätte sicher kein Verständnis dafür, würde der Komposthaufen in die äußerste Ecke des eigenen Grundstückes, ihr aber direkt neben die Terrasse gesetzt. Nicht kompostierbar sind Steine von Steinobst, Nussschalen, Knochen, Käserinde, Kohleasche, Staubsaugertüten, Kohlstrünke, Katzenstreu.

Einsatz von Komposterde: im Gemüsegarten, bei Erdbeeren, als Rasendünger, unter Bäumen und Sträuchern, als Pflanzerde, für Topfpflanzen, Blumenkästen und Balkonpflanzen. Auf Torf kann in vielen Fällen verzichtet werden. Er ist nur für säureliebende Pflanzen (Erika, Azaleen, Rhododendren).

Kruschtelkiste

Angeboten werden:

4 stabile Holzstühle, stapelbar
Tel. 7 15 22

1 weiße TV-Bank

1 Router (Fritz!Box)

1 Bücherregal 60 cm breit, 180 cm hoch
Tel. 81 11 45

3 Trofast Regalrahmen (IKEA), Kiefer Natur lackiert und Boxen für Spielzeug

Kinder- und Jugendbücher

Hörspiel-CD's (Die Teufelskicker, TKKG, Die drei? Kids u.a.)
Tel. 58 08 66

Wohnwand, Ahorn-Nachbildung

5-teilig, insg. 250 cm breit,

Teile unterschiedlich hoch, 160 cm bis 210 cm

4 Winterreifen auf Felgen - 195/65 R15 T

sehr gutes Profil

Tel. 01 76 / 62 64 45 89

Einrad für Kinder

Blutdruckmessgerät

Tel. 7 15 44

2 Ikea Barhocker Kunststoff/Metall Sitzhöhe ca. 63 cm in schwarz

1 Yogamattentasche in Bordeaux

Tel. 01 63 / 19 82 592

Gesucht werden:

Gardinenstoff

Tel. 01 51 / 57 15 01 02

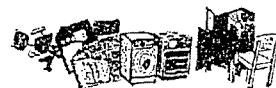
Kleiner Schreibtisch/Schülerschreibtisch für Asylbewerber in Ausbildung

Tel. 97 25 38

Wir weisen darauf hin, dass in der Kruschtelkiste keine Verkäufe veröffentlicht werden dürfen.

Das Motto heißt: **Verschenken und geschenkt bekommen!** Angebote für die Kruschtelkiste nimmt die Gemeindeverwaltung unter Tel. 977-0 und amtsblatt@pliezhausen.de entgegen.

Die Kruschtelkiste finden Sie auch online unter www.pliezhausen.de > Aktuelles > Amtsblatt.



Herausgeber: Gemeinde Pliezhausen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, Telefon 0 71 27/9 77-0.

Für den übrigen Inhalt: Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 0 71 21/97 93-0, Telefax 0 71 21/97 93-993



Mülltermine	Pliezhausen	Teillorte
Restmüll-Tonne	Montag, 18. Oktober Montag, 06. November	Freitag, 15. Oktober Freitag, 29. Oktober
Bio-Tonne	Montag, 18. Oktober Montag, 06. November	Freitag, 15. Oktober Freitag, 29. Oktober
Papier-Tonne	Montag, 25. Oktober Montag, 22. November	Freitag, 08. Oktober Freitag, 05. November
Gelber Sack (Abholung Gewerbegebiet östlich K 6756 wie Teillorte)	Montag, 25. Oktober Montag, 22. November	Montag, 11. Oktober Montag, 08. November
Häckselplatz	Dienstag, 16.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag, 16.00 bis 18.00 Uhr Samstag, 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr	



Gemeinde Pliezhausen

Unser Hausmeisterteam braucht dringend Verstärkung. Deshalb suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen zuverlässigen und engagierten

Aushilfshausesmeister (m/w/d) auf 450 € - Basis

zur Betreuung von Veranstaltungen unter der Woche und an Wochenenden. Zu Ihren Aufgaben gehören neben der Betreuung auch die Endreinigung nach Veranstaltungen sowie der Schließdienst. Für diese interessante Nebentätigkeit wünschen wir uns einen flexiblen Mitarbeiter (m/w/d) mit Eigeninitiative sowie freundlichem und bestimmtem Auftreten im Umgang mit den Hallennutzern und Veranstaltungsgästen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **18. Oktober 2021** an die Gemeindeverwaltung Pliezhausen, mit der Kennziffer **2021-15-010**, Postfach 11 31, 72120 Pliezhausen oder an folgende E-Mail-Adresse: Bewerbungen@Pliezhausen.de

Grenzabstände bei Bäumen, Sträuchern und Gehölzen

Immer wieder wird bei uns angefragt, welche Grenzabstände mit Bäumen, Sträuchern und Gehölzen einzuhalten sind. Daher wollen wir nachstehend auf die Abstandsbestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes hinweisen.

1. Bei Beerenobststräuchern und -stämmen, Rosen, Ziersträuchern und sonstigen artgemäß kleinen Gehölzen sowie mit Rebstöcken außerhalb von Weinbergen beträgt der Abstand 0,50 m. Die Gehölze dürfen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten, sonst muss ein Abstand von 2,00 m eingehalten werden.
2. Bei Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen sowie mit Weidenpflanzungen, die jährlich genutzt werden, beträgt der Abstand 1,00 m. Die Gehölze dürfen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten, sonst muss ein Abstand von 2,00 m eingehalten werden.
3. Bei Kernobst- und Steinobstbäumen auf schwach- und mittelstark wachsenden Unterlagen und anderen Gehölzen artgemäß ähnlicher Ausdehnung, bei Forstsaamenplantagen sowie bei Weidenpflanzungen, die nicht jährlich genutzt werden, beträgt der Abstand 2,00 m. Die Gehölze dürfen die Höhe von

4,00 m nicht überschreiten, sonst muss ein Abstand von 3,00 m eingehalten werden.

Mit Obstbäumen sofern nicht in Nummer 3 genannt ist ein Abstand von 3,00 m einzuhalten.

4. Bei artgemäß mittelgroßen oder schmalen Bäumen wie Birken, Blaufichten, Ebereschen, Erlen, Robinien (Akazien), Salweiden, serbischen Fichten, Thujen, Weißbuchen, Weißdornen und deren Veredelungen, Zieräpfeln, Zierkirschen, Zierpflaumen, und anderen Gehölzen artgemäß ähnlicher Ausdehnung sowie mit Obstbäumen auf stark wachsenden Unterlagen und veredelten Walnussbäumen beträgt der Abstand 4,00 m.
5. Bei großwüchsigen Arten wie Ahornen, Buchen, Eichen, Eschen, Kastanien, Linden, Nadelbäumen, Pappeln, Platanen, unveredelten Walnuss sämlingsbäumen sowie mit anderen Bäumen artgemäß ähnlicher Ausdehnung beträgt der Abstand 8,00 m.

Die in Nummer 3 und 4 aufgeführten Abstände ermäßigen sich gegenüber Grundstücken in Innerortslage auf die Hälfte. Dies gilt nicht für Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen, Forstsaamenplantagen, Obstbäume auf stark wachsenden Unterlagen und veredelte Walnussbäume sowie für geschlossene Bestände mit mehr als drei Gehölzen.

Enthält ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach den Vorschriften des Bauplanungsrechtes Festsetzungen über Böschungen, Aufschüttungen, Einfriedigungen, Hecken oder Anpflanzungen, so müssen die nach dem Nachbarrechtsgesetz vorgeschriebenen Abstände nicht eingehalten werden, wenn es die Verwirklichung der planerischen Festsetzungen erfordert. Dies gilt nicht gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (§ 27 des Nachbarrechtsgesetzes).

Soweit die Anpflanzungen die Grenzabstände nicht einhalten, ist der Besitzer des Gehölzes verpflichtet, das Gehölz in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zu verkürzen.

"Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsbestimmungen nur einen Auszug aus dem Nachbarrechtsgesetz darstellen. Die aktuelle Gesamtausgabe des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg kann unter <http://www.landesrecht-bw.de> kostenfrei abgerufen werden."

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Dorfmuseum im Entenhof



Dorfmuseum Ahnenhaus

Ende der sonntäglichen Öffnungszeiten 2021

Vorab angemeldete Gruppen können wochentags noch bis **15. Oktober 2021** die Ausstellung besuchen. Bitte setzen Sie sich mit uns unter Tel. 7 11 33 in Kontakt.

Liebe Besucher,

"Gehütet und bewahrt – Neuzugänge fürs Museum aus Vitrinen und vom Speicher"

ist das Thema in diesem Jahr 2021.

Wir stellen Gegenstände aus, die wir während der Coronapandemie von der umliegenden Bevölkerung erhalten haben.

Die Besucher können auch mit den derzeitigen Inzidenzwerten unter Hygieneauflagen (Maskenpflicht und Mindestabstand) durchs Museum und den Garten streifen. Für den Zutritt zu den Gebäuden ist ein Impf-, Genesenen- oder negativer Testnachweis vorzulegen. Dies gilt nicht für Kinder und Schüler. Coronabedingt finden Führungen nur im Freien statt.

Der Eintritt beträgt 1,00 Euro für Erwachsene, Kinder sind frei. Die Gebäude, Wohnhaus und Scheune, sind getrennt zu besichtigen, es dürfen 10 Personen gleichzeitig die jeweiligen Gebäude besuchen. Im Garten gilt keine Beschränkung der Personenzahl. Die Mitarbeiter/innen des Dorf museums können vor Ort zu den Ausstellungsstücken befragt werden.

Die Mitglieder des Arbeitskreises freuen sich auf Ihr Kommen



PLIEZHAUSEN

Unsere Gemeinde (ca. 10.000 Einwohner) mit den Teilgemeinden Rübgarten, Gniebel und Dörnach liegt verkehrsgünstig, hat vielfältige Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen, verfügt über einen hohen Freizeitwert und zeichnet sich durch ein umfassendes Angebot zur Kindertagesbetreuung aus. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter für unseren Bauhof (m/w/d) in Vollzeit / unbefristet

Aufgabenschwerpunkte:

- Ortsreinigung
- allgemeine Bauhoftätigkeiten (u.a. Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten)
- Pflege der Grünanlagen
- Mitarbeit beim Winterdienst

Ihr Profil:

- Erfahrung in einem handwerklichen Beruf
- Sicherer Umgang mit motorbetriebenen Geräten und Maschinen
- Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich
- Fahrerlaubnis der Klasse BE wäre wünschenswert
- Bereitschaft zum anlassbezogenen Dienst außerhalb der Regelarbeitszeit (Winterdienst, sonstige Ereignisse und Gemeindeveranstaltungen)
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, freundliches und sicheres Auftreten im Umgang mit den Bürgern, hohes handwerkliches Geschick
- Flexibilität und Engagement
- Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Arbeiten, Zuverlässigkeit

Wir bieten Ihnen:

- Ein abwechslungsreiches Aufgabenfeld in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis
- Mitarbeit in einem engagierten Team in kollegialer Atmosphäre
- Attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Leistungsgerechte Bezahlung in Anlehnung an den TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis **13. November 2021** mit der **Kennziffer 2021-18-010** an die Gemeinde Pliezhausen, Postfach 11 31, 72120 Pliezhausen oder an folgende E-Mail-Adresse: **Bewerbungen@Pliezhausen.de**

Nähere Auskünfte zur Stelle erteilen Ihnen gerne unser Bauhofleiter, Herr Nonnenmacher (☎ 0170/4476842), oder Frau De Bonis (Personalabteilung) (☎ 07127/977-183).

Lüften

Auf Durchzug schalten

Bevor die Coronapandemie wütete, galt das Lüften in Räumen vor allem dazu, ein behagliches Klima zu schaffen und dem Schimmel vorzubeugen. Die Wohlfühl-Faktoren Temperatur, Luftfeuchte, Geruchsbelastung und Schadstoffgehalt zu optimieren, hat jeder selbst in der Hand. Doch nun tritt dort, wo sich viele in einem Raum aufhalten, ein weiterer Gesundheitsfaktor auf den Plan, der das Fenster-Aufreißen zum Zwang macht: die Aerosol-Übertragung.

Aerosole sind Atemluftpartikel, die ähnlich wie Tröpfchen Viren transportieren – und über diesen Weg auch Infektionen verursachen können. Wo im Winter viele Menschen in geschlossenen Räumen aufeinandertreffen, tritt neben den bewährten AHA-Regeln – Abstand, Hygiene, Alltagsmaske – eine weitere hinzu: das Lüften. Fenster zu öffnen und Luftstrom zuzulassen, um virushaltige Aerosole nach draußen zu wehen, ist besonders an Schulen, wo Abstand in engen Klassenzimmern kaum möglich und der Unterricht mit Maske unzumutbar ist, wichtig. Um das deutlich zu machen, hat die Kultusministerkonferenz beim Umweltbundesamt sogar eine Handreichung zum richtigen Lüften in Schulen bestellt.

Aerosole

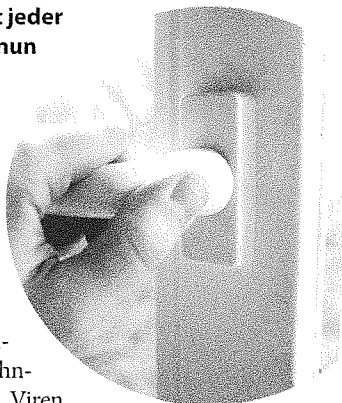
Beim Niesen, Husten, Sprechen oder Ausatmen gelangen winzige Speicheltröpfchen und Aerosolpartikel, die Krankkeitserreger enthalten können, in die Luft.

■ Aerosole sind kleiner als fünf Mikrometer. Sie sinken nicht so leicht wie größere Tröpfchen, sondern **halten sich über Stunden bis Tage in der Luft** – auch auf Atemhöhe.

■ Wie verschiedene Studien ergeben haben, könnte der Infektionsweg **je zur Hälfte über Tröpfchen und über Aerosole** verlaufen.

■ Ansteckungsgefahr besteht demnach vor allem bei **Menschenansammlungen in geschlossenen Räumen**.

► <https://www.ndr.de/nachrichten/info/40-Coronavirus-Update-Jetzt-ist-Alltagsverständnis-gefragt, podcastcoronavirus208.html>



Aber das gilt natürlich nicht nur für (Hoch-)Schulen, sondern auch an Arbeitsplätzen, wo ganze Teams in Großraumbüros zusammenhocken, genauso wie in Restaurants, Kneipen, Bars und im Haushalt, wenn man Gäste bei sich hat: Fenster auf.

„Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen“, schreibt die Kommission „Innenraumlufthygiene“ am Umweltbundesamt. Die Menge an emittierten Partikeln über die Atmung steige mit der körperlichen Aktivität. Daher empfehlen die Lufthygieniker für Räume, in denen Sport betrieben wird, fünf Mal pro Stunde zu lüften. In Schulen heißt der dringende Ratschlag: drei Mal Luftwechsel in jeder Stunde. Außerdem sollte sofort, also „unmittelbar gelüftet werden“, wenn bei Personen im Raum wiederholtes Niesen oder Husten zu vernehmen ist.

Wenn zu viel CO₂ im Raum wabert: Nun mag man diese gut gemeinten Ratschläge für überflüssig oder gar hysterisch halten, da doch ohnehin der Ruf „Fenster auf!“ ertönt, wenn einem das untrügliche Gefühl beschleicht, die Luft im Raum sei stickig oder verbraucht und müsse weggelüftet werden. Für die Qualität der Raumlufte dient der Gehalt an CO₂ als Maßstab. Denn hohe Mengen des ausgeatmeten Gases CO₂ im Zimmer gehen mit Konzentrationsstörungen und/oder Ermüdungserscheinungen einher.

Doch bis einem diese Eigendiagnose klar ist, könnte es zu spät sein und das Virus des unbemerkt Infizierten einen neuen Wirt gefunden haben. Wie wahrscheinlich eine Ansteckung ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Wie viele Personen befinden sich im Raum und wie aktiv sind diese, wie groß ist der Raum, wie oft wird die Luft im Raum ausgetauscht, welche Lüftung ist vorhanden? Um auf Nummer Sicher zu gehen, sollte Stoßlüften zum regelmäßigen Programm werden. Hundertprozentigen Schutz bietet Lüften natürlich auch nicht. (tb)

► https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf



Wie man Viren weglüftet:

1. Drei Mal lüften pro Stunde. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, empfiehlt das Umweltbundesamt, dass die Raumlufte dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird.

2. Stoßlüften. Alle Fenster weit öffnen. Lüften ist umso effektiver, je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen. Demnach reicht bei kalter Außentemperatur fünfminütiges Lüften; an warmen Tagen zehn bis zwanzig Minuten.

3. Querlüften. Noch besser als Stoß- ist Querlüften, indem man gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnet. Da in vielen Räumen nur auf einer Seite Fenster installiert sind, schafft man Durchzug auch durch geöffnete Türen und offene Flurfenster bzw. offene Raumfenster auf der gegenüberliegenden Seite. Beim Stoß- wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

4. Kipplüften. Besser nicht. Eine nur teilweise Öffnung der Fenster durch Kippstellung führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. Zudem entweicht dadurch in der kalten Jahreszeit unnötig Wärme aus dem Raum; überdies erhöht Kipp Lüftung das Schimmelrisiko.

5. Nur über geöffnete Türen lüften. Das reicht nicht. Damit können virushaltige Aerosole nämlich unter Umständen von einem Raum über den Flur in andere Räume transportiert werden, ohne dass die Partikel zuvor durch einen Frischluftstrom von draußen verdünnt wurden.

6. CO₂-Ampeln. Kohlendioxid ist ein guter Indikator für „verbrauchte“ Luft, weil es jeder Mensch ausatmet. In geschlossenen Räumen kann sich bei größerer Personenzahl das Gas in der Raumlufte rasch anreichern. Zu hohe CO₂-Werte führen bei den Anwesenden zu Ermüdungserscheinungen. Eine erhöhte CO₂-Konzentration lässt zwar keine Aussage über virushaltige Aerosole zu, aber sie deutet darauf hin, dass zu lange nicht gelüftet wurde und daher auch das Infektionsrisiko erhöht sein kann.

► https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/umweltbundesamt_lueften_in_schulen_.pdf



Abwasserzweckverband Merzenbachtal



Bekanntgabe im Auftrag des Abwasserzweckverbands Merzenbachtal

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merzenbachtal hat am 18.12.2020 das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2019 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung (GemO) beschlossen. Diese Jahresrechnung und der dazugehörige Rechenschaftsbericht (Begründung) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung im Bezirksamt Mittelstadt, Neckartenzlinger Str. 26, Reutlingen-Mittelstadt, im Rathaus Pliezhausen, Marktplatz 1, Pliezhausen und im Rathaus Walddorfhäslach, Hauptstr. 9, während der üblichen Dienstzeiten für mindestens 7 Tage öffentlich ausgelegt. Geprüft wurde die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen. Die Prüfungsergebnisse und Feststellungen, die in diesem Bericht erwähnt sind, haben jeweils für den einzelnen Sachverhalt Bedeutung, wirken sich aber auf das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 (§ 41 Abs. 3 GemHVO) nicht so aus, dass sie der Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung entgegenstehen. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merzenbachtal hat am 18.12.2020 das Ergebnis der Haushaltsrechnung wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt Euro	Vermögens- haushalt Euro	Gesamt- haushalt Euro
1. Soll-Einnahmen	865.357,92	392.481,89	1.257.839,81
2. Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	10.000,00	10.000,00
3. Zwischensumme	865.357,92	402.481,89	1.267.839,81
4. Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	865.357,92	402.481,89	1.267.839,81
6. Soll-Ausgaben	865.357,92	333.819,18	1.199.177,10
7. Neue Haushaltsausgabereste	0,00	68.662,71	68.662,71
8. Zwischensumme	865.357,92	402.481,89	1.267.839,81
9. Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	865.357,92	402.481,89	1.267.839,81
11. Differenz 10 ./ 5 (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich			
12. Abgänge an			
12.1 Haushaltseinnahmeresten	-	0,00	0,00
12.2 Haushaltsausgaberesten	-	0,00	0,00

Die Vermögensrechnung wurde zum 31.12.2019 mit einer Aktiv- und Passivsumme von je 1.361.333,20 € festgestellt. Vom Rechenschaftsbericht (Begründung) wurde zustimmend Kenntnis genommen.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Merzenbachtal für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merzenbachtal, Sitz: 72766 Reutlingen-Mittelstadt, Rathaus, am 18.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.046.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.046.900
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0
2. im Finanzhaushalt mit dem	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.040.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-870.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	170.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	70.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-165.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-95.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	75.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	95.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-170.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-75.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

EUR 95.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

EUR 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

EUR 200.000



§ 5 Verbandsumlagen

Die Verbandumlage wird entsprechend der Verbandssatzung festgesetzt auf

	EUR 1.109.900
davon im Ergebnishaushalt	EUR 1.039.900
davon im Finanzhaushalt	EUR 70.000

§ 6 Deckungsfähigkeit

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwand (unechte Deckungsfähigkeit) gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 09.02.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen genehmigt.

Gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2021 im Bezirksamt Mittelstadt, Neckartenzlinger Str. 26, Reutlingen-Mittelstadt, im Rathaus Pliezhausen, Marktplatz 1, Pliezhausen und im Rathaus Walddorfhäslach, Hauptstr. 9, Walddorfhäslach-Walldorf mit der Bekanntgabe an mindestens 7 Tagen während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

gez.

Wilhelm Haug

Verbandsvorsitzender

Abwasserverband Merzenbachtal

Aufgrund § 5 i. V. m. § 21 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBL. S. 403) hat die Verbandsversammlung am 18. Dezember 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Merzenbachtal vom 09.10.1970, zuletzt geändert am 18.12.2020

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Stadt Reutlingen und die Gemeinden Walddorfhäslach und Pliezhausen bilden unter dem Namen

Abwasserzweckverband Merzenbachtal

einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 24.07.1963 (GBL. S. 114).

- (2) Der Zweckverband (nachstehend Verband genannt) hat seinen Sitz in Reutlingen-Mittelstadt.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, ein Sammelklärwerk auf Markung Hammetweil, Gemeinde Neckartenzlingen (Landkreis Esslingen), und die erforderlichen sonstigen Anlagen (Abwasserleitungen, Pumpstationen und anderes) zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben und das Abwasser der Verbandsmitglieder zu reinigen und abzuleiten.

§ 2

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, alle in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwässer dem Sammelklärwerk zuzuführen; dies gilt für die Gemeinde Pliezhausen jedoch nur für die Gebiete, die nicht zum Klärwerk Reutlingen-Nord oder zu der Kläranlage in Pliezhausen-Rübgarten entwässert werden können.
Reicht die Reinigungskraft des Klärwerks für bestimmte gewerbliche Abwässer nicht aus oder sind Schäden zu befürchten, dann kann der Verband von den Verbandsmitgliedern die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verlangen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband bei der schadlosen Beseitigung des Klärschlammes behilflich zu sein.
- (3) Vor einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung der Abwässer oder einer außergewöhnlichen Vermehrung, z. B. durch neue Gewerbebetriebe, Betriebszweige oder neue,

größere Siedlungsgebiete, haben sich die Verbandsmitglieder mit dem Verband ins Benehmen zu setzen.

- (4) Die Abgabenhöhe verbleibt den Verbandsmitgliedern.
Zur Erreichung einer möglichst einheitlichen Abgabenregelung soll der Verband auf die Verbandsmitglieder entsprechend einwirken.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Verbandsversammlung die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Vorschriften über den Bürgermeister sinngemäß Anwendung.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Verbandsversammlung gehören an von den Verbandsmitgliedern:
- | | |
|------------------------|-------------|
| Reutlingen-Mittelstadt | 7 Vertreter |
| Walddorfhäslach | 3 Vertreter |
| Pliezhausen | 2 Vertreter |
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter, sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Wählbar sind Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher der Verbandsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Vertreter aus seinem Amt aus, so endet auch sein Amt als Mitglied der Verbandsversammlung. Für diesen Fall ist für die Restzeit ein Nachfolger zu wählen.

§ 5

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder vertreten sind und ihre Vertreter mindestens die Hälfte der aus dieser Satzung jeweils sich ergebenden Mitgliederzahl erreichen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat ein Stimmrecht entsprechend seiner Vertreterzahl nach § 4 Abs. 1. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich und nur durch den/die Bürgermeister(in), Bezirksbürgermeister(in) bzw. Ortsvorsteher(in), bei Verhinderung durch ihren/seinen allgemeine(n) Stellvertreter(in) oder eine(n) beauftragte(n) Beauftragte(n) abgegeben werden.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In folgenden Angelegenheiten ist bei der Beschlussfassung eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Verbandsmitglieder unter Berücksichtigung der Bestimmung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verbandssatzung erforderlich.
- Änderung der Verbandssatzung, ferner Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen;
 - Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder;
 - Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes;
 - Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Bestellung von Sicherheiten;
 - Entscheidungen über eine durchgreifende Erneuerung, Umgestaltung und Erweiterung der Sammelkläranlage;
 - Rechtsgeschäfte mit den Verbandsmitgliedern;
 - Erlass einer Geschäftsordnung.



- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner fordern.
- (6) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen der Verbandsversammlung Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und die §§ 34 – 38 der Gemeindeordnung (GO) mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten:
 1. Die Sollvorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
 2. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Bürgermeister oder Ortsvorsteher der Verbandsmitglieder. Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Bürgermeister oder Ortsvorsteher. Für den Rest der Amtszeit wird in diesem Falle ein neuer Vorsitzender gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und vertritt den Verband.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die nachstehend aufgeführten, ihm zur dauernden Erledigung übertragenen Aufgaben:
 - a) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen bis zu 200.000,00 Euro im Einvernehmen mit den Stellvertretern; bis 100.000,00 Euro ohne Stellvertreter.
 - b) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall. Das Gleiche gilt für die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen.
 - c) Stundungen von Forderungen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall und längstens bis zu einem Jahr.
 - d) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltsatzung.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit den Stellvertretern. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung in der nächsten Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 7

Bedienstete des Verbandes

- (1) Die Erledigung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die sonstigen Verwaltungsarbeiten des Zweckverbandes werden der Stadt Reutlingen übertragen. Die Höhe der Entschädigung hierfür wird von der Verbandsversammlung festgelegt. Als Grundlage sollen Aufschriebe über die zeitliche Beanspruchung der Bediensteten der Stadt Reutlingen dienen.
- (2) Zur technischen Betreuung der Kläranlage werden vom Verband die erforderlichen Bediensteten angestellt. Der Verband kann die technische Betreuung auch einer Verbandsgemeinde übertragen.

§ 8

Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 9

Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen

- (1) Zu den verbandseigenen Anlagen gehören:
 - a) Die gemeinschaftliche Kläranlage und die Regenwasserbehandlungsanlage auf Markung Hammetweil und das entsprechende Grundstück mit Straße.
 - b) Die Abwasserleitung vom Endschaft Nr. 672 auf Flst. Nr. 4950 der Gemarkung Walddorf bis zum Einlauf in die Sammelkläranlage. Die Abwasserleitung Reutlingen-Mittelstadt von Schacht Nr. 3593 bis Schacht Nr. 605.
 - c) Die Wasserleitung vom südlichen Beginn der Neckarbrücke bis zur Kläranlage.

Die verbandseigenen Anlagen sind aus dem Übersichtsplan des Ingenieurbüros Bernhard Lübke, Esslingen, vom 16.09.1976 ersichtlich. Sie werden vom Verband unterhalten.

- (2) Alle sonstigen der Ortsentwässerung dienenden Anlagen stehen im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitglieds und werden von diesem unterhalten. Erforderlicher Grunderwerb, der im Zusammenhang mit dem Bau der Abwasserleitungen und der Regenauslassschächte durchzuführen ist, wird von der jeweiligen Markungsgemeinde getätigt. Die Grundstücke bleiben in deren Eigentum.

§ 10

Anschlussbedingungen/Kapazitätsanteile

- (1) Die Verbandsmitglieder dürfen im Rahmen des § 2 Abs. 1 über ihre Ortsentwässerungsanlagen sämtliche in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwässer nach den für die einzelnen Gemeinden gefertigten und von dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt fachtechnisch genehmigten Plänen den verbandseigenen Abwasseranlagen zuführen.
- (2) Sofern es notwendig wird, kann der Verband bezüglich dieser Zuführung Auflagen erteilen.
- (3) Einzelanschlüsse an die Verbandsanlagen sind auch von Grundstücken der Markungen Hammetweil und Neckartenzlingen zu genehmigen, wenn das zuständige Wasserwirtschaftsamt bei der fachtechnischen Prüfung keine Bedenken geltend macht.
Absatz 2 gilt entsprechend. Einzelanschlüsse von Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, werden nur bis zu 50 Einwohnergleichwerten zugelassen. Diese Anschlüsse sind privatrechtlicher Natur. Hinsichtlich der Höhe der Entgelte für den Anschluss und für die laufende Benutzung sind die jeweils in der Stadt Reutlingen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Verbandsmitglieder dürfen Abwässer nur in der Menge und Beschaffenheit der Anlagen des Verbandes zuführen, wie sie bei der Planung der Abwasseranlagen des Verbandes zugrunde gelegt worden sind und den angemeldeten Kapazitätsanteilen entsprechen.

- (5) Die angemeldeten Kapazitätsanteile der Verbandsmitglieder betragen:

- a) Reutlingen-Mittelstadt 7.500 Einwohnergleichwerte
- b) Walddorfhäslach 3.500 Einwohnergleichwerte
- c) Pliezhausen 1.300 Einwohnergleichwerte.

- (6) Es bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung:

- a) eine Überschreitung der Einwohnergleichwerte oder gegebenenfalls der angemeldeten Abwassermenge pro Gemeinde;
- b) eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Abwässer.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn Schädigungen am Klärwerk oder am Sammler zu erwarten oder Beeinträchtigungen der Reinigungsleistungen zu befürchten sind.

- (7) Zur Feststellung der Menge und der Beschaffenheit der von den einzelnen Verbandsmitgliedern angelieferten Abwässer



werden, sofern es die Verbandsversammlung für erforderlich hält, in die Abwasserleitungen Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Bestimmung der Beschaffenheit der Abwässer eingebaut. Die Ergebnisse dieser Abwasserbestimmungen und Messungen werden im Beisein eines Beauftragten des Verbandsmitgliedes festgehalten.

§ 11

Aufbringung der Investitionskosten

- (1) Die Kosten für den Grunderwerb und die Investitionskosten der verbandseigenen Anlagen werden durch Anteilsbeiträge der Verbandsmitglieder aufgebracht, soweit sie nicht durch Beihilfen gedeckt sind. Zur Finanzierung der Investitionen kann der Verband Kredite aufnehmen.
- (2) Die Anteilsbeiträge müssen von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband zur Verfügung gestellt werden. Orientiert am Fortgang der Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Kredittilgungen werden durch die Verbandskasse Investitionskostenumlagen bzw. Abschreibungs-/Tilgungsumlagen angefordert.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den auf sie entfallenden Anteilsbeitrag bei Abruf an die Verbandskasse zu bezahlen. Bei Verzug werden die der Verbandskasse entstandenen Kosten berechnet.
- (4) Die Anteilsbeiträge der Verbandsmitglieder werden wie folgt festgesetzt:

a) Reutlingen-Mittelstadt	62,07 %
b) Walddorfhäslach	27,91 %
c) Pliezhausen	10,02 %
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern über ihren Anteilsbeitrag hinausgehende, in den Verband eingebachten Eigenmittel werden wie Fremdmittel behandelt und vom Verband mit 5 % verzinst.

§ 12

Anlagenerweiterung

- (1) Bei einer späteren Erweiterung der Kläranlage werden die hierbei anfallenden Kosten auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis umgelegt, das der Überschreitung der Kapazitätsanteile nach § 10 Abs. 5 entspricht.
- (2) Sollte eine der beteiligten Gemeinden erheblich wachsen oder auf ihrer Markung Einrichtungen schaffen oder zulassen, durch die die bestehenden Anlagen des Verbandes entweder erweitert oder wegen der besonderen Beschaffenheit der Abwässer technisch abgeändert oder ergänzt werden müssen, so ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten für die notwendige Änderung, Erweiterung oder Ergänzung ohne Beteiligung der anderen Gemeinden allein zu tragen.

§ 13

Betriebskosten- und Zinsumlage

- (1) Der Verband erhebt eine Betriebskosten- und eine Zinsumlage.
- (2) Zu den Betriebskosten zählen:
 - a) Personal- und Sachkosten;
 - b) Unterhaltungskosten der Anlagen und des Zufahrtsweges;
 - c) sonstige laufende Aufwendungen.
- (3) Die Zinsumlage berechnet sich aus den tatsächlich entstandenen Zinsen für die Kredite des Verbandes.
- (4) Die Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der von jeder Gemeinde zugeleiteten Abwässer aufgeteilt. Hierzu werden Messinstrumente vom Verband an den entsprechenden Stellen eingebaut. Die Verbandsversammlung bestimmt, wie lange das Messergebnis eines Jahres als Grundlage der Umlage für mehrere Jahre zu dienen hat. Besteht berechtigter Grund für die Annahme, dass sich die Qualität der Abwässer einer Gemeinde ändert, so müssen neue Messungen vorgenommen werden. Die gewerblichen Abwässer eines Verbandsmitgliedes, die erhöhte Betriebs-

kosten verursachen, sind nach Anhörung des zuständigen Wasserwirtschaftsamts mit einem Verschmutzungsfaktor zu vervielfältigen.

- (5) Die Höhe der Betriebskostenumlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt. Bis zur Berechnung der Jahresumlage sind dem Verband auf Verlangen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 14

Anpassung von Satzungsbestimmungen

Bei Erweiterung (Vergrößerung) der Anlagen sind gegebenenfalls die Bestimmungen in § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein aus dem Verband ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (2) Der Verband kann dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren, jedoch nur dann, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 16

Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

Bei Neuaufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Verband ist der Vorausbeltung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene aktive und passive Verbandsvermögen unter die Verbandsmitglieder im Verhältnis der aufgetragten Baukostenanteile im Sinne von § 11 Abs. 4, § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 verteilt. Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Reutlingen. Die übrigen Verbandsmitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab der zuletzt festgestellten Betriebskostenumlage zu bezahlen.

§ 18

Vermögensbewertung

In den Fällen der §§ 15 – 17 wird die Vermögensbewertung durch einen von der Aufsichtsbehörde namhaft gemachten Sachverständigen durchgeführt, wenn eine Einigung in der Verbandsversammlung nicht zu erzielen ist.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Verbandsmitglieder in der für ihre eigenen Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Form. Die Haushaltssatzung des Verbandes wird jedoch nur in der Sitzgemeinde öffentlich bekannt gemacht, der Haushaltsplan nur im Rathaus der Sitzgemeinde aufgelegt.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 20

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit,



insbesondere über das Recht und die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, soll vor Beschreitung des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz angerufen werden.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, ihrer Genehmigung und ihres Wortlautes in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

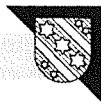
Reutlingen, 19.12.2020

gez.

Wilhelm Haug

Verbandsvorsitzender

Landratsamt Reutlingen informiert



Webseminar: Babys erster Brei!

Die Ernährung im ersten Lebensjahr steht im Mittelpunkt der BeKi-Informationsveranstaltung am Dienstag, 19. Oktober 2021, von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr. Das Seminar mit Referentin Sabine Schwaigerer findet online statt.

"BeKi" steht für Bewusste Kinderernährung und ist eine Ernährungsinitiative des Landes Baden-Württemberg. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Eltern von Säuglingen im Alter von vier bis sieben Monaten.

Der Übergang von Muttermilch bzw. Säuglingsmilch zur Beikost ist ein wichtiger Schritt in der Entwicklung eines Kindes. Nach und nach werden die Milchmahlzeiten durch verschiedene Breie ersetzt. Wichtige Fragen bei dieser Umstellung sind etwa: Wann ist der optimale Zeitpunkt für den ersten Brei? Was sind die aktuellen Empfehlungen zur Beikost? Was für Unterschiede gibt es zwischen selbstzubereiteten Breien und Gläsern? Welche Lebensmittel und Getränke sind geeignet?

Ein optimaler Beikost-Start ist eine gute Voraussetzung für eine zukünftige, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung eines Kindes. Während der Veranstaltung können jederzeit Fragen an die Referentin gestellt werden. Außerdem erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Infomaterial zum Thema.

Technische Voraussetzungen und Anmeldungen

Als technische Voraussetzung für die Teilnahme ist erforderlich: Ein PC, Laptop oder Tablet. Außerdem eine stabile Internetleitung mit funktionierendem W-LAN für die Bildübertragung. Wer einen Laptop oder PC verwendet wird, benötigt die aktuelle Version des Internetbrowser "Firefox" oder "Google Chrome".

Informationen und **Anmeldungen** zu dieser kostenfreien Veranstaltung sind beim Kreislandwirtschaftsamt Münsingen **bis Mittwoch, 13. Oktober 2021**, unter der Tel. 0 73 81 / 93 97-73 41 oder unter E-Mail: landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de möglich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach der Anmeldung per E-Mail einen Zugangscode zur Veranstaltung.

11 Millionen Euro für Sirenen, Startschuss für das Sirenenförderprogramm

Innenminister Thomas Strobl: Wir bauen die Sireneninfrastruktur aus, um zukünftig noch mehr Menschen in Baden-Württemberg zu erreichen

"Ob Hochwasser, Erdbeben, Großbrände oder andere Gefahrenlagen – die Warnung der Bevölkerung bei Gefahren ist entscheidend, um Leben zu retten. Damit Warnungen in Zukunft noch mehr Menschen erreichen, wollen wir das Sirenenetz in Baden-Württemberg ausbauen und ertüchtigen. Wir wollen Sirenen deshalb an unser Warnsystem anschließen. Sie sind künftig wieder ein weiterer Warnkanal, auf den wir setzen, ein Baustein in unserem Warnmix", sagte der Stv. Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl beim Startschuss für das neue Sirenenförderprogramm des Landes Baden-Württemberg am heutigen Mittwoch (6. Oktober 2021).

Mit dem neuen Förderprogramm haben alle Kommunen im Land die Möglichkeit, eine Förderung für die Errichtung oder die ertüchtigung von Sirenen zur Warnung der Bevölkerung zu beantragen.

Der Bund stellt hierfür dem Land mehr als 11 Millionen Euro aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket 2020 bis 2022 zur Verfügung.

"Gerade die Unwetterereignisse in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben uns nochmals deutlich vor Augen geführt, wie wichtig im Ernstfall eine funktionierende Warnung der Bevölkerung ist. Wir sind zwar bereits im Land gut aufgestellt, aber nichts ist so gut, dass es nicht noch

verbessert werden kann. Ich bin deshalb dem Bund dankbar, dass er Baden-Württemberg mehr als 11 Millionen Euro für den Ausbau der Sireneninfrastruktur zur Verfügung stellt. Das Geld wollen wir schnellstmöglich den Kommunen im Land zur Verfügung stellen und öffnen deshalb nun umgehend das Antragsfenster für die Stellung von Förderanträgen", so Minister Thomas Strobl.

Ein Förderantrag kann von Gemeinden sowie Stadt- und Landkreisen gestellt werden, die elektronische Sirenenanlagen neu errichten oder Bestandssirenen durch den Einbau neuer Sirenensteuerungsempfänger ertüchtigen und eine Auslösung über den Digitalfunk BOS durch das Modulare Warnsystem MoWaS ermöglichen. Ein Antrag kann bis zum 12. November 2021 beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden. Die Regierungspräsidien nehmen den Antrag entgegen, prüfen und bewilligen ihn, kontrollieren die Verwendungsnachweise und zahlen letztendlich die Zuwendungen aus. „Ich danke den Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen, dass sie diese zusätzliche Aufgabe und die damit verbundene Mehrarbeit übernommen haben“, be-tonte Innenminister Thomas Strobl abschließend.

Nähere Informationen rund um das Sirenenförderprogramm sind der Förderrichtlinie zu entnehmen, die auf der Internetseite des Innenministeriums veröffentlicht wurde.

Warnung der Bevölkerung

In Baden-Württemberg können die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden das Modulare Warnsystem MoWaS zur Warnung der Bevölkerung einsetzen. Warnmeldungen können damit auf möglichst vielen Wegen verbreitet werden, um so einen möglichst großen Teil der Bevölkerung zu erreichen. Derzeit sind an MoWaS die Warn-Apps NINA, KATWARN und BIWAPP, einige regionale Warn-Apps, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Zeitungsredaktionen und Onlinedienste, digitale Stadtinformationstafeln und einige Verkehrsunternehmen angeschlossen. In Zukunft sollen auch Sirenen an MoWaS angeschlossen werden und die Warnung über Cell Broadcast integriert werden. Alle angeschlossenen Warnmittel können zeitgleich und mit einer Eingabe ausgelöst werden. Dieses System hat sich bewährt: Waren es 2017 noch 36 Warnmeldungen, so hat sich die Zahl der Warnmeldungen im Jahr 2020 auf 189 gesteigert. Im Jahr 2021 gab es bis einschließlich 30. September 2021 bereits 161 Warnmeldungen. Die Sicherstellung der Warnung und Information der Bevölkerung in einer lokalen Schadenlage ist Aufgabe der Kommunen. Welche Warnmittel die Kommunen für den Ereignisfall vorhalten, entscheiden die Kommunen auf der Basis ihrer örtlichen Gegebenheiten und des Risikopotentials mit ihrer gemeindlichen Alarm- und Einsatzplanung.

Altenzentrum

Haus am Schulberg

Schulberg 8-14 · 72124 Pliezhausen · Tel. 98 00 15
E-Mail: altenzentrum-pliezhausen@gmx.de



Herzliche Einladung zum Sonntagscafé im Café Kännle!

Am **Sonntag, 10. Oktober 2021** ist es wieder soweit. Das **Café Kännle** startet an diesem Sonntag mit einem bunten Herbstcafé. Sie können leckeren Zwiebelkuchen mit Speck, Most oder Traubensaft genießen. Oder aber wie gewohnt unsere köstlichen Kaffee- und Kuchenangebote probieren. Geöffnet ist von 14.00 bis 17.00 Uhr.



Auch zu den bekannten Öffnungszeiten am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr freut sich das Café Kännle-Team auf einen Besuch von Ihnen. Tel. 8 97 12.



Bitte beachten Sie, dass ein Besuch des Cafés derzeit nur für Geimpfte, Genesene und Getestet möglich ist. Im Café gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln.

Der **Pflegestützpunkt (PSP)** „Haus am Schulberg“ ist eine unabhängige Beratungsstelle für Senioren, pflegende Angehörige und Pflegebedürftige. Ratsuchende bekommen kostenlose Hilfe in Fragen rund um die Pflege, Betreuung und Versorgung. Frau Wiese informiert montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr. Sie ist unter Tel. 98 00 15 zu erreichen, E-Mail pflegestuetzpunkt@pliezhausen.de

Bitte vormerken:

Vortrag mit Frau Katja Badstöber ADELE (Anlaufstelle für Demenz und Lebensqualität) mit dem Thema DEMENZ – was nun?

Dienstag, 19. Oktober 2021 um 19.00 Uhr im Café Kännle

Die neue Broschüre Welt-Alzheimerstag 2021 liegt im Altenzentrum "Haus zum Schulberg" aus oder kann auf der Homepage der Gemeinde Pliezhausen unter der Rubrik Pflegestützpunkt eingesehen werden

mediothek pliezhausen

Öffnungszeiten:

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 10.30 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 14.00 bis 17.00 Uhr
Tel. 977-230, Fax 977-235
E-Mail: mediothek@pliezhausen.de
www.mediothek.pliezhausen.de



Bilderbuchkino

Mittwoch, 13. Oktober, 15.00 Uhr

Einmal im Monat verwandelt sich die Mediothek in ein Kino! In einem abgedunkelten Bereich werden die Bilder eines Bilderbuchs mit einem Beamer auf einer Leinwand gezeigt. Dazu wird die Geschichte vorgelesen oder erzählt.

Jedes Kind erhält eine Basteltüte zum Mitnehmen. Eingeladen sind Kinder ab 4 Jahren und gerne auch Erwachsene.

Dauer: etwa 15 Minuten. Zugelassen sind maximal 20 Teilnehmer (Eltern und Kinder, 3G-Regel), bei mehr Anmeldungen lösen wir die Teilnehmer*innen aus.

Bitte anmelden unter Tel. 977-230 oder per E-Mail an: Mediothek@pliezhausen.de.

Neuer Verbund für englische E-Books

OverDrive Baden-Württemberg – neues Portal für englische E-Books von 24 Bibliotheken in Baden-Württemberg

"Once you dive into those pages - you won't come out for ages!" Nach diesem Motto erfreuen sich Bücher in englischer Sprache auch in deutschen Bibliotheken zunehmender Beliebtheit und sind fester Bestandteil des Angebots.

Da sich nicht jede einzelne Bibliothek ein umfangreiches, nachfrageorientiertes Angebot leisten kann, haben sich nun 24 Bibliotheken in Baden-Württemberg zusammengeschlossen, um gemeinsam ein Portal für englischsprachige E-Books anzubieten. Seit 1. Oktober 2021 bietet der Verbund OverDrive Baden-Württemberg unter bw.overdrive.com englische Romane für Erwachsene und Jugendliche, sowie Kinderbücher als E-Books an – ein weiterer Ausbau des Angebotes ist geplant.

Die Bandbreite der beteiligten Bibliotheken reicht dabei von kleineren Gemeinden wie Schelklingen bis zu den Großstädten Reutlingen und Heilbronn. Auch die Mediothek Pliezhausen ist Gründungsmitglied. "Wir freuen uns alle, ein zusätzliches digitales Angebot machen zu können, das für die meisten beteiligten Bibliotheken alleine nicht zu stemmen gewesen wäre", betont Volker Fritz, der als Bibliotheksleiter in Villingen-Schwenningen den Verbund koordiniert. "Besonders schön ist die Bandbreite der Bibliotheken, die von Gemeinden mit 5.000 bis zu den Großstädten mit über 100.000 Einwohnern reicht."

Die Nutzung ist kinderleicht: unter bw.overdrive.com oder über die kostenfreie OverDrive-App "Libby" (verfügbar für iOS und Android)

die Mediothek Pliezhausen auswählen und sich mit der Mediotheksausweisnummer und Ihrem Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ, mit Punkten) einloggen. E-Books aussuchen, ausleihen und lesen. Die E-Books können für 21 Tagen entliehen werden. Auch eine kostenfreie Vormerkung entliehener E-Books ist möglich. Die E-Books können auf Smartphone, Tablet oder E-Book-Reader heruntergeladen und offline oder auch direkt im Webreader gelesen werden. OverDrive Baden-Württemberg wird gefördert durch das Projekt "WissensWandel" im Rahmen des Programms NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Soforthilfeprogramm "Vor Ort für Alle" für zeitgemäße Bibliothekskonzepte in Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohnern mit Unterstützung vom Deutschen Bibliotheksverband e. V., das auch den Beitritt der Mediothek Pliezhausen mit Fördergeldern unterstützt.

Die Verlinkung zum Portal wird auf www.mediothek.pliezhausen.de eingebunden.

Der Verbund OverDrive Baden-Württemberg umfasst Bibliotheken und Büchereien in folgenden Städten und Gemeinden: Achern, Albstadt, Bad Krozingen, Balingen, Bodelshausen, Ditzingen, Donzdorf, Esslingen, Filderstadt, Geislingen an der Steige, Gingen an der Fils, Göppingen, Bibliothek des Berufsschulzentrums Heidenheim, Heilbronn, Kirchheim am Neckar, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen, Pliezhausen, Reutlingen, Schelklingen, Süßen, Villingen-Schwenningen, Waiblingen und Walldorf.

Autorenlesung mit Sasha Filipenko

Donnerstag, 14. Oktober, 19.00 Uhr (3G-Nachweis erforderlich)
Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der SchönBuch-Handlung

Sasha Filipenko, geboren 1984 in Minsk, ist ein belarussischer Schriftsteller, der auf Russisch schreibt. Eine Übersetzerin wird anwesend sein. Bitte Anmeldung an E-Mail: mediothek@pliezhausen.de

Eintritt frei, über eine Spende freuen wir uns sehr.

Filipenkos Buch "Der verlorene Sohn" ist im März diesen Jahres im Diogenes Verlag erschienen.

Hauptfigur ist der junge Franzisk, der eigentlich Cello üben sollte fürs Konservatorium, doch lieber genießt er das Leben in Minsk. Auf dem Weg zu einem Rockkonzert verunfallt er schwer und fällt ins Koma. Alle, seine Eltern, seine Freundin, die Ärzte, geben ihn auf. Nur seine Großmutter ist überzeugt, dass er eines Tages wieder die Augen öffnen wird. Und nach einem Jahrzehnt geschieht das auch. Aber Zisk erwacht in einem Land, das in der Zeit eingefroren scheint...

Musikschule Pliezhausen



Büro-Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Mittwoch und Freitag geschlossen
Baumsatzstraße 2, Tel. 955400, Fax 9554025
E-Mail: info@musikschule-pliezhausen.de
Homepage: www.musikschule-pliezhausen.de

Tübinger Saxophon-Ensemble im FORUM4P

Am Sonntag, 17. Oktober, ist das FORUM4P in Pliezhausen Veranstaltungsort im Rahmen der "Tübinger Jazz & Klassik-Tage". Das Tübinger Saxophon-Ensemble, das bekannt ist für seinen lebendigen und vielseitigen Ensembleklang, wird mit Unterstützung der Berliner Schauspielerin Judith Schäfer Figuren und Charaktere aus Werken von George Gershwin und Edvard Elgar musikalisch zum Leben erwecken.

Einrad fahrende Schauspieler, nasse Hunde und dominante Choleriker erscheinen als klingende Karikaturen und die typisch amerikanische Musik von Gershwin kommt in einer instrumentalen Kurzform der Oper "Porgy und Bess" auf die Bühne.

Konzertbeginn ist um 18.30 Uhr. Es gilt die 3G-Regel und Maskenpflicht bzw. die dann aktuell gültigen Corona-Regelungen. Karten für 13,00 Euro (erm. 11,00 Euro) gibt es im Vorverkauf auf dem Rathaus, in der Musikschule und in der SchönBuchHandlung. Eine telefonische Kartenreservierung ist unter Tel. 977-0 möglich.



Konzertpodium Music+

Am Sonntag, 10. Oktober, gibt es im FORUM4P das erste Musikschulkonzert in diesem Schuljahr. Schülerinnen und Schüler des Förderprogramms Music+ bringen Werke für Klavier, Flöte, Klarinette, Blockflöte und E-Gitarre auf die Bühne. Herzliche Einladung an interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer: Konzertbeginn ist um 17.00 Uhr; es gilt die 3G-Regel.

Regeln im Musikschulunterricht

Nach aktuellem Stand erfolgt der Musikschulbetrieb nach folgenden Regeln:

Im gesamten Gebäude und in den Unterrichtsräumen gilt die Maskenpflicht.

Die Teilnahme am Unterricht erfolgt nach dem 3G-Prinzip:

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig an allgemeinbildenden Schulen getestet werden, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

Personen außerhalb der Schulpflicht bzw. Erwachsene müssen ihren Immunisierungsstatus nachweisen, entweder durch Vorlage eines Impf- bzw. Genesenennachweises oder durch Vorlage eines unter Aufsicht durchgeführten negativen Tests (Bürgerstest).

Eltern, die das Gebäude kurzzeitig betreten um ihre Kinder zu bringen bzw. abzuholen, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

Personen mit Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen und Ihre Mithilfe bei der Einhaltung der geltenden Regeln!

Schnuppertermine im Instrumentalunterricht

Aktuell sind an der Musikschule in einigen Fächern noch Plätze frei. Ob Trompete, Geige, Oboe, Saxofon oder Kontrabass - nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie noch kurzfristig eine Schnupperstunde vereinbaren wollen oder weitere Informationen den den einzelnen Instrumentalfächern wünschen!



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst (in Vertretung des Hausarztes) erreichen Sie an Wochenenden und Feiertagen sowie werktags ab 18.00 Uhr unter der Tel. 116 117.

Montag bis Freitag 09.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt - Kostenfrei Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- oder Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 07 11/96 58 97 00 oder docdirekt.de

Nur bei lebensbedrohlichen Notfällen rufen Sie den Notarzt: Tel. 112.

HNO-ärztlicher Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis am Universitätsklinikum Tübingen - HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 08.00 bis 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Sprechzeiten:

Samstag und Sonntag von 10.00 bis 11.00 Uhr und 16.00 bis 17.00 Uhr

Einheitliche Rufnummer: 0 18 05/91 16 40

Krankentransport, Rettungsdienst, Notarzt

DRK-Rettungsleitstelle Reutlingen,

Tel. 0 71 21/1 92 22

Apothekenbereitschaft

Dienstbereitschaft von 08.30 bis 08.30 Uhr Folgetag.

Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten fällt eine Notdienstgebühr von 2,50 Euro an. Es werden nur ärztliche Rezepte

beliefert und dringend benötigte Medikamente abgegeben. Die nächstgelegene dienstbereite Apotheke können Sie auch kostenlos unter Tel. 08 00/002 28 33 oder unter www.aponet.de erfragen.

Freitag, 08. Oktober

Hirsch-Apotheke, Wilhelmstraße 53, Reutlingen,
Tel. 0 71 21/33 49 37

Samstag, 09. Oktober

Burkhardt'sche Apotheke, Hauptstraße 59, Eningen,
Tel. 0 71 21/8 11 48

Hohbuch-Apotheke, Pestalozzistraße 7/1, Reutlingen,
Tel. 0 71 21/2 93 93

Sonntag, 10. Oktober

Sonnen-Apotheke, Wilhelmstraße 10, Reutlingen,
Tel. 0 71 21/9 33 60

Montag, 11. Oktober

Markt-Apotheke, Obere Wässere 3-7, Reutlingen,
Tel. 0 71 21/1 59 47 00

Härten-Apotheke, Emil-Martin-Straße 17, Kusterdingen,
Tel. 0 70 71/3 36 79

Dienstag, 12. Oktober

easy-Apotheke, Föhrstraße 40, Reutlingen, Tel. 0 71 21/62 87 90

Rathaus-Apotheke, Dorfstraße 41, Kirchentellinsfurt,
Tel. 0 71 21/9 68 80

Mittwoch, 13. Oktober

List-Apotheke, Kaiserstraße 47, Reutlingen, Tel. 0 71 21/49 06 38

Alb-Apotheke, Erpfinger Straße 4, 72820 Sonnenbühl,
Tel. 0 71 28/23 34

Donnerstag, 14. Oktober

Apotheke Ohmenhausen, Gomaringer Straße 33, Ohmenhausen,
Tel. 0 71 21/9 16 60

Linden-Apotheke, Schloss-Straße 1, 72793 Pfullingen,
Tel. 0 71 21/7 13 10

Apotheke am Rathaus, Schulberg 5, 72124 Pliezhausen,
Tel. 0 71 27/8 02 12

Giftnotruf

Giftnotrufzentrale, Tel. 07 61/1 92 40

Sozial- und Diakoniestation

Pliezhausen-Walddorfhäslach

Häusliche Pflege/Krankenpflege

Hauswirtschaft/Betreuung/Familienpflege

Frau Mary Rauchmann

Schulberg 8-14

Tel. (AB): 0 71 27/8 03 62

E-Mail: mail@sozialstation-pliezhausen.de

Bürozeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 bis 11.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Anonyme Alkoholiker

Tel. 0 71 23/18 18 0

Tel. 0 70 71/61 09 99

Telefonseelsorge

Tel. 08 00/1 11 01 11

Tel. 08 00/1 11 02 22

Bundesweites Hilfetelefon

"Gewalt gegen Frauen"

Tel. 0 80 00/11 60 16



Email: anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon: 07121 9793 - 0



Pliezhausen

Problemstoff-Mobil am 12. Oktober 2021

Ihre Problemstoffe wie Energiesparlampen, Lacke usw. können Sie am **Dienstag, 12. Oktober 2021 von 11.30 bis 13.30 Uhr**, beim Parkplatz Im Greut abgeben.

Fundsachen

Fitnessuhr

Der Verlierer kann sich unter Tel. 977-0 an die Gemeindeverwaltung wenden.

Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften Bauhofgelände, Pliezhausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB - Inkrafttreten

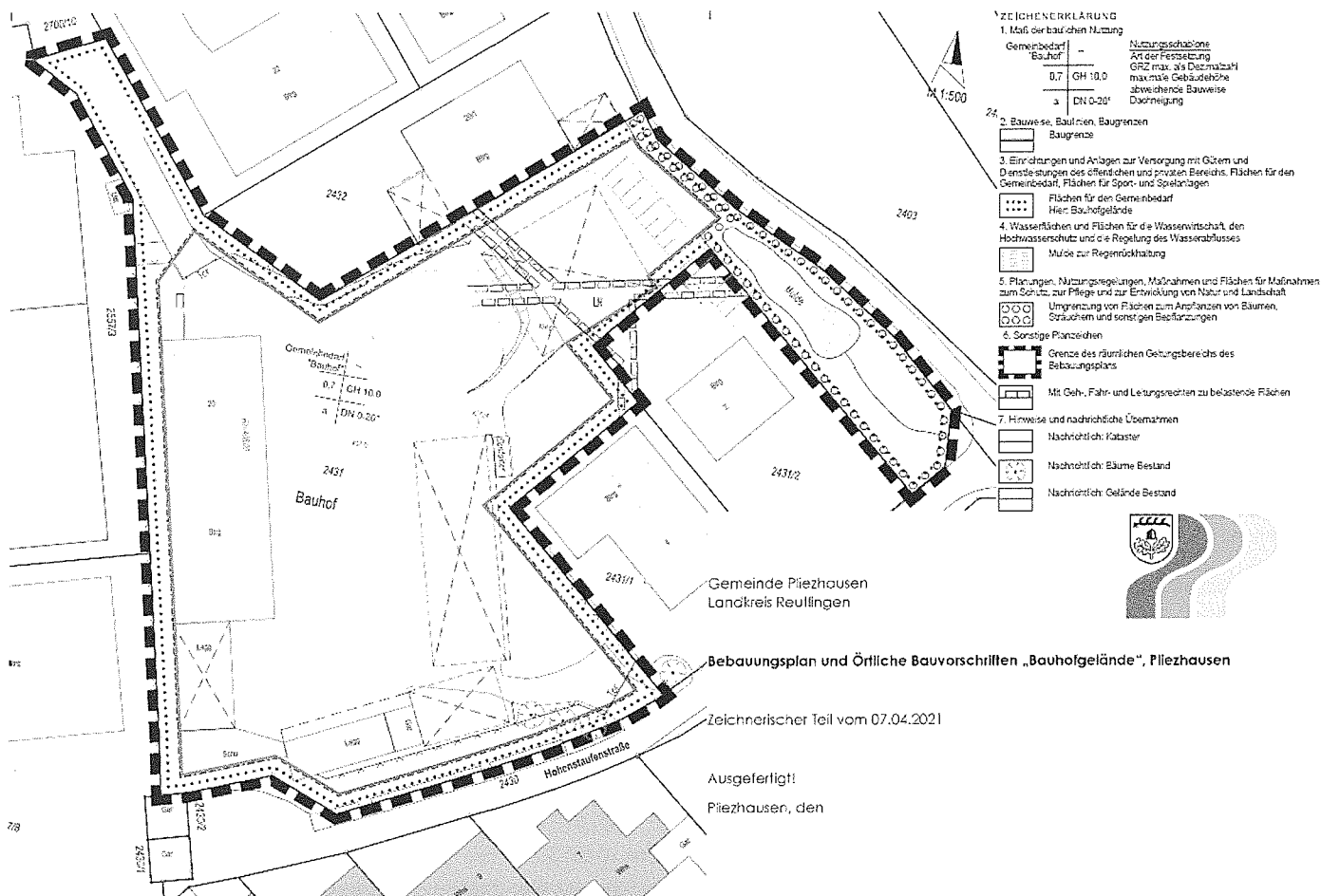
Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. September 2021 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Bauhofgelände", Pliezhausen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 07. April 2021.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Bauhofgelände", Pliezhausen, treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i. V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.





Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 06. Oktober 2021

gez.

Christof Dold

Bürgermeister



Rübarten

Problemstoff-Mobil am 12. Oktober 2021

Ihre Problemstoffe wie Energiesparlampen, Lacke usw. können Sie am **Dienstag, 12. Oktober 2021 von 08.30 bis 09.30 Uhr**, an der Mehrzweckhalle, Wildenaustraße 15, abgeben.

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherin

Die Ortsvorsteherin Frau Rapp ist auch in Zeiten der Pandemie weiterhin für Sie ansprechbar.

Sie können sie gerne für ein Gespräch unter Tel. 89 03 19 erreichen und bei Bedarf auch einen persönlichen Termin mit ihr vereinbaren.



Gnibel

Problemstoff-Mobil am 12. Oktober 2021

Ihre Problemstoffe wie Energiesparlampen, Lacke usw. können Sie am **Dienstag, 12. Oktober 2021 von 10.00 bis 11.00 Uhr**, beim Parkplatz am Sportheim, Furtweg 15, abgeben.

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherin

Die Ortsvorsteherin Frau Henne ist auch in Zeiten der Pandemie weiterhin für Sie ansprechbar.

Sie können sie gerne für ein Gespräch unter Tel. 88 95 06 erreichen und bei Bedarf auch einen persönlichen Termin mit ihr vereinbaren.



Dörnach

Alte Filme und Bilder von Dörnach gesucht

Wir planen im November im Rahmen einer Kulturreihe einen gemütlichen Film- und Foto-Nachmittag bei Kaffee und Kuchen in unserem Bürgerhaus in Dörnach.

Hierfür sind wir auf der Suche nach alten Bildern und Filmen aus Dörnachs Vergangenheit (bis Ende der 1970er-Jahre).

Wir freuen uns über alte Ortsansichten, aber auch über Familienbilder, die wir zeigen dürfen.

Wenn Sie solche Schätzchen besitzen und uns zur Verfügung stellen wollen, melden Sie sich bitte bei

Marion Hennig, Tel. 8 03 23 oder Dr. Claudia Papp, Tel. 9 48 26 95. Dörnach. Kultur zusammen

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherin

Die Ortsvorsteherin Frau Hennig ist auch in Zeiten der Pandemie weiterhin für Sie ansprechbar.

Sie können sie gerne für ein Gespräch unter Tel. 8 03 23 erreichen und bei Bedarf auch einen persönlichen Termin mit ihr vereinbaren.

Herzliche Einladung

"Unser altes Dörnach in Bild und Film" bei Kaffee und Kuchen im Bürgerhaus in Dörnach.

Wann: Sonntag, 07. November, 14.30 bis 17.30 Uhr

Herzliche Einladung an Jung und Alt für eine Zeitreise zurück ins alte Dörnach. Für Kinder und Jugendliche gibt es eine Dorf-Ralley.

Veranstalter: Dörnach. Kultur zusammen



Schulnachrichten

Otwin Brucker Schulzentrum

Friedrichstraße 50, 72124 Pliezhausen

Tel. 977-200 und 977-201

Kinder und Jugendliche brauchen Sie - Unterstützungskräfte für das Förderprogramm

Kinder und Jugendliche sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie in besonderer Weise betroffen. Um den entstandenen Auswirkungen rasch entgegenzuwirken, sollen die betroffenen Schülerinnen und Schüler bestmöglich unterstützt werden. Baden-Württemberg startet dazu im Rahmen des Bund-Länder-Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 das auf zwei Jahre angelegte Förderprogramm "Lernen mit Rückenwind".

Dazu brauchen wir Sie: Studierende, Pensionäre, ausgebildete Lehrkräfte, Personen mit pädagogischer Vorbildung. Auch Kooperationspartner, d.h. Institutionen und Organisationen wie z.B. Nachhilfeinstitute, sprechen wir hiermit an.

Wir freuen uns auf Sie und Ihr Mitwirken bei dieser so wichtigen Aufgabe. Informationen finden Sie auf der Homepage unter: www.lernen-mit-rueckenwind.de. Über diesen Link gelangen Sie auch zum Registrierungsportal, dem "virtuellen Marktplatz".

Bei der Registrierung ist es möglich ganz gezielt unsere Gemeinschaftsschule Pliezhausen anzugeben.

Melden Sie sich gerne - wir freuen uns auf Ihre Unterstützung!

Bei Rückfragen können Sie gerne Kontakt zu uns über das Sekretariat aufnehmen E-Mail: sekretariat@gms-pliezhausen.schule.bwl.de

Mensa



Buchen nicht vergessen!

Schulsekretariat: Frau Denk, 977-200

Mensa: Frau Spägle-Jung, 977-219

Montag, 11. Oktober 2021

- Rinderhacksteak (R) mit Soße, Kartoffelbrei und Gemüse, Dessert
- Überbackene Gemüselasagne mit Salat, Dessert

Dienstag, 12. Oktober 2021

- Gefüllte Hähnchenbrust (G1) mit Soße, Nudeln und Salat, Dessert
- Tagessuppe Arme Ritter mit Vanillesoße, Dessert

Mittwoch, 13. Oktober 2021

- Fleischküchle (S,R) mit Rahmsoße, Butterreis und Gurkensalat, Dessert
- Kräuterpfannkuchen mit Champignons in Rahmsoße und Gurkensalat, Dessert

**Donnerstag, 14. Oktober 2021**

- Paniertes Schnitzel (S) mit Soße, Spätzle und Karottensalat, Dessert

- Gemüsebratling mit Soße, Spätzle und Karottensalat, Dessert

Freitag, 15. Oktober 2021

- Eieromelett mit Rahmspinat und Kartoffeln, Dessert

- Bunte Tortellini in Käsesoße mit Salat, Dessert

Die Inhaltsstoffe und Allergene können bei uns in der Mensa oder auf unserer Homepage eingesehen werden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**Was sonst noch interessiert****Lust am Wandern kleine Touren im Landkreis Reutlingen**

Für offene Menschen, gut geeignet auch für Menschen mit Demenz, ihre Angehörigen und andere "Kümmerer"

"Wanderung Falkenberggrunde"

Am Donnerstag, den 14. Oktober 2021, starten wir am Metzinger Wanderparkplatz nach Kohlberg.

Ihr SAV-Wanderführer an diesem Tag: Rainer Hägele, Ortsgruppe Degerschlacht freut sich auf Sie.

Vorbei am Sportplatz führt unser Weg auf überwiegend geschotterten Wegen in Richtung Kappishäusern, abwärts durch den Hochwald zum Metzinger Weinberg - mit hoffentlich schönem Ausblick ins Ermstal, sowie auf den nahen Albrand - und wieder zurück zum Ausgangspunkt.

Der Abschluss ist im Naturfreundehaus "Falkenberg" geplant.

Die Streckenlänge beträgt etwa 5,0 Kilometer bei einer Höhendifferenz von 60m.

Start der Wanderung: 13.30 Uhr, Wanderparkplatz Falkenberg (Nördlich der Straße von Metzingen nach Kohlberg L210, Bushalte Falkenberghaus)

Den Hygienemaßnahmen sind während der gesamten Wanderung Folge zu leisten. Ihre persönlichen Daten werden zu Beginn der Wanderung erfasst und nach 4 Wochen vernichtet.

Bitte denken Sie an Ihre Mund-Nasenbedeckung!

Anfragen und Informationen bei:

Silvia Phleps, DRK-Fachstelle Demenz, Tel. 0 71 21 / 34 53 97 - 31 oder 34 53 97 - 0, E-Mail: phleps@drk-kv-rt.de

Gastschüler aus Mexiko suchen nette Gastfamilien

Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Lateinamerika sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa nette Gastfamilien. Die Familienaufenthaltsdauer: 03. Dezember 2021 bis 09. Januar 2022.

Der Gegenbesuch ist möglich. Kontakt: DJO-Deutsche Jugend in Europa e. V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Tel. 07 11 / 65 86 533, Tel. 01 72 / 63 26 322, E-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.

Die Einstellungsberater der Polizei informieren über den Polizeiberuf

Viele junge Menschen streben nach einem Beruf mit Abwechslung und Vielfalt. Beides und dazu täglich neue Herausforderungen bietet der Polizeiberuf. Bei der Landespolizei Baden-Württemberg macht man nicht einfach "nur einen Job", sondern leistet auch noch einen wertvollen persönlichen Beitrag für die Gesellschaft. Zwei verschiedene Ausbildungsgänge bietet die Polizei an: Die moderne, stark praxisorientierte, duale Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst dauert 30 Monate und steht Schulabgängern/-innen ab Mittlere-Reife mit einem Mindestnotenschnitt von 3,2 offen. Bewerber mit Abitur, Fachhochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife mit einem Notenschnitt von mindestens 3,0 können direkt über ein Bachelorstudium in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes einsteigen. Die Dauer dieser Ausbildung inklusive Studium beträgt insgesamt 45 Monate. Weitere wichtige Informationen gibt es unter www.polizei-der-beruf.de zu finden.

Die Chancen für Berufsinteressierte einen der begehrten Ausbildungs- oder Studienplätze zu erhalten sind aktuell sehr gut. Bewerbungsschluss für die Einstellungen im gehobenen Dienst mit Studienbeginn im Juli 2022 sowie im mittleren Dienst mit Ausbildungsbeginn im Herbst 2022 ist am 31. Dezember 2021.

Die Einstellungsberater des Polizeipräsidiums Reutlingen informieren Berufsinteressierte gerne bei den nächsten öffentlichen Informationsveranstaltungen:

Landkreis Reutlingen:

Dienstag, 23. November 2021, 18.00 bis 20.00 Uhr, Polizeirevier Münsingen, Karlstraße 2, 72525 Münsingen

Donnerstag, 16. Dezember 2021, 18.00 bis 20.00 Uhr, Polizeirevier Reutlingen, **Burgstraße 27-29, 72764 Reutlingen**

Anmeldung unter Tel. 0 71 21 / 94 2 -51 60, -51 61, -51 62

Landkreis Esslingen:

Donnerstag, 04. November 2021, 18.00 bis 20.00 Uhr, Polizeirevier Esslingen, Agnespromenade 4, 73728 Esslingen

Donnerstag, 11. November 2021, 18.00 bis 20.00 Uhr, Polizeirevier Kirchheim/Teck, Dettinger Straße 101, 73230 Kirchheim

Anmeldung unter 07 11 / 39 90 -298, -299

Zollernalbkreis:

Mittwoch, 17. November 2021, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Kriminalkommissariat Balingen, Hirschbergstr. 1, 72336 Balingen

Anmeldung unter Tel. 0 74 33 / 264-220

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie unterliegen die Veranstaltungen einem strengen Hygienekonzept und die Teilnehmerzahlen sind begrenzt. Das Angebot richtet sich vorrangig an Berufsinteressenten/-innen mit Wohnort in den jeweiligen Landkreisen. Eine vorherige Anmeldung unter den angegebenen Telefonnummern ist zwingend erforderlich. Außerdem ist eine Teilnahme nur mit einem am Veranstaltungstag aktuellen 3G-Nachweis (negativer Test, geimpft oder genesen) möglich.

**Vereinsmitteilungen****Arbeitsgemeinschaft Sport in Pliezhausen e.V.**

www.asp-pliezhausen.de

**Projekt**

Im Rahmen des von der ASP e. V. initiierten und von der AOK Gesundheitskasse Neckaralb geförderten Projekts "Sport im Freien" trafen sich auch in diesem Jahr über die Sommerferien einige Gruppen motivierter Sportlerinnen und Sportler im Freien zu ganz unterschiedlichen Sport- und Bewegungsangeboten. Ziel des Projekts ist es, durch das kostenfreie Schnuppern allen die Möglichkeit zu geben, unterschiedliche Angebote auszuprobieren und im Idealfall, auch langfristig in Sport- und Bewegungsangebote einzubinden. Im Vordergrund steht dabei Spaß und Freude an Sport und Bewegung zu vermitteln!

So gab es unter der Leitung von Gabriele Stahl-Retz (Qigong Lehrerin DQGG) Ende Juli und Anfang die Möglichkeit Qigong zu üben. Clara Retz (Yoga-Lehrerin BYV) führte die Interessentinnen durch eine Yoga-Stunde und bei Julia Simon (Trainerin und Athletin beim LV Pliezhausen) konnten sich die TeilnehmerInnen immer donnerstags eine Einheit Functional Training abholen. Jeden Dienstag konnte man eine Gruppe von bewegungsfreudigen junggebliebenen Erwachsenen bei "Gymnastik on tour in der 2. Lebenshälfte" auf dem Gelände rund um das Schönbuchstadion, angeleitet von Jutta Roth (DRK), beobachten. Insgesamt fanden rund 20 Einheiten mit über 200 TeilnehmerInnen statt – ein toller Erfolg!

Vielen Dank an die AOK Gesundheitskasse Neckaralb, die Übungsleiterinnen und alle fleißigen TeilnehmerInnen! Wir hoffen sehr, "Sport im Freien" auch nächstes wieder anbieten zu können!